Günter Proppe, Arnsberg*

# „Die mobile Werbeanlage“

| | |
|---|---|
| THEMATIK | Anwaltsberatung; Baurecht; Verwaltungsakt mit Dauerwirkung |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | mittel bis schwierig |
| BEARBEITUNGSZEIT | 1 Stunde Vorbereitung, maximal 12 Minuten Vortragsdauer |
| HILFSMITTEL | Gesetzestexte; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG |

## SACHVERHALT

Klaus Mielitz
Rechtsanwalt

59821 Arnsberg, 01.11.2010
Seltersberg 5

**Vfg.**

1. Neuen Mandanten eintragen:

* Der *Autor* ist Vizepräsident des Verwaltungsgerichts a.D. und war langjähriger Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer in beiden juristischen Staatsexamen.

Paul Müller
Herdringerstraße 72
59821 Arnsberg

2. Vermerk:

**Schilderung des Sachverhalts**

Heute erscheint der Mandant und schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich betreibe in Arnsberg, und zwar im dörflichen Ortsteil Wennigloh, an meinem Wohnsitz Herdringerstr. 72 ein Antiquitätengeschäft. Die Herdringerstraße ist eine vielbefahrene Durchgangsstraße durch das etwa 5 km vom Ortskern Arnsberg gelegene Wennigloh. Etwa 200 m von dem Geschäftslokal entfernt, und zwar am Ortseingang von Wennigloh, habe ich meinen ordnungsgemäß zugelassenen und jederzeit fahrbereiten Pkw-Anhänger auf dem Grundstück Herdringerstraße 2 abgestellt. Dieses Grundstück gehört meinem Sohn, er hat mir das Abstellen auf dem unmittelbar an die Straße angrenzenden Abstellplatz gestattet. Den Anhänger benutze ich, wenn ich ein größeres antikes Möbelstück transportieren muss, was allerdings nur gelegentlich, etwa ein bis zwei Mal im Jahr vorkommt. Auf der Plane des Anhängers habe ich eine Aufschrift anbringen lassen, die auf mein etwa 200 m entfernt liegendes Geschäftslokal hinweist.

**Ansicht des Mandanten**

Nun habe ich am 27.10.2010 eine Ordnungsverfügung der Stadt Arnsberg vom 25.10.2010 zugestellt bekommen, die ich in der Anlage überreiche. Diese Verfügung halte ich für rechtswidrig. Danach soll der Anhänger eine ortsfeste Werbeanlage sein, was aber offensichtlich nicht zutreffen kann. Der Anhänger ist ein Fahrzeug und kann jederzeit in Betrieb genommen und fortbewegt werden, was ja auch gelegentlich geschieht. Die am Anhänger angebrachten Stützen können in ein paar Minuten beseitigt werden. Es handelt sich hier doch um den normalen Vorgang des Abstellens eines Fahrzeugs für die Zeit, in der es nicht benutzt wird. Werbeaufschriften befinden sich auf vielen Firmenfahrzeugen, Autobussen, Taxen usw. Wenn diese am Straßenrand geparkt oder nahe der Straße abgestellt werden, werden sie doch auch nicht zu genehmigungspflichtigen Werbeanlagen. Daher ist es nach meiner Ansicht auch unerheblich, dass es mir natürlich vorrangig darauf angekommen war, an Stelle eines festen Werbeschildes, das nicht genehmigt worden wäre, diese mobile Lösung gefunden zu haben.

**Auftrag an Rechtsanwalt**

Ich bitte Sie zu prüfen, ob ich gegen die Verfügung mit Erfolg gerichtlich vorgehen kann. Würde sich an der Rechtslage zu meinen Gunsten etwas ändern, wenn ich den Anhänger meinem Sohn zur Mitbenutzung überlasse, worum er mich gebeten hat? Er hat kürzlich auf seinem Grundstück einen Landhandel eröffnet und würde den Anhänger täglich für Einkaufs- und Lieferfahrten benutzen. Einen eigenen Anhänger kann er sich zurzeit noch nicht leisten, er transportiert jetzt noch alles mit seinem Pkw-Combi. Es könnten dann auch die vier Stützen entfernt werden. Was ist zu unternehmen, wenn sich hierdurch die Rechtslage ändert?“

3. Dem Mandant wird eine umgehende rechtliche Prüfung der Angelegenheit zugesagt. Zuvor soll aber noch der abgestellte Anhänger in Augenschein genommen werden, was heute Nachmittag geschehen kann.

4. Eine Kopie der Ordnungsverfügung vom 25.10.2010 fertigen und zur Handakte nehmen.

5. Wv alsdann

gez. Mielitz

---

**Vermerk über eine Augenscheinseinnahme** 01.11.2010

**Ortsbesichtigung**

Im Anschluss an das Mandantengespräch vom Vormittag habe ich mit dem Mandant den in Wennigloh abgestellten Pkw-Anhänger in Augenschein genommen. Es handelt sich um ein einachsiges Fahrzeug von ca. 3 m Länge. Es besitzt einen Aufbau aus Metallstangen von ca. 2 m Höhe. Dieser Aufbau ist von Plastikplanen ummantelt. Auf der zur Straße weisenden Seite der Plane befindet sich die Aufschrift „Antiquitäten Müller, Herdringerstraße 72, 200 m rechts“. Beim Abstellen des Fahrzeugs werden Stützen, die an den vier Ecken angebracht sind, herabgelassen. Der Anhänger steht auf einer etwa 5 x 5 m großen, seitlich neben der Pkw-

Garage gelegenen asphaltierten Fläche, die vorn an den Gehweg der Straße und hinten an das Gartengelände angrenzt.

gez. Mielitz

---

**Anlage zum Mandat**

Stadt Arnsberg
Der Bürgermeister

59759 Arnsberg, 25.10.2010
Rathausplatz 1
III/30 -Gb

Herrn
Paul Müller
Herdringerstraße 72
59821 Arnsberg

**Bauordnungsverfügung**

Sehr geehrter Herr Müller,

auf Grund der §§ 1–3, 13 und 60–63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.V.m. den §§ 1, 3–5, 14–17 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) ordne ich folgendes an:

1. Sie haben den auf dem Grundstück Arnsberg, Herdringerstraße 2, abgestellten Pkw-Anhänger von dem Stellplatz zu entfernen,

2. es wird Ihnen untersagt, den Pkw-Anhänger nach seiner Entfernung von dem Stellplatz wieder auf diesem Stellplatz abzustellen,

3. die sofortige Vollziehung von Nr. 1 und 2 dieser Verfügung wird gem. § 80 II 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Für den Fall, dass Sie den Pkw-Anhänger nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung dieser Verfügung von dem Stellplatz entfernen, wird gem. den §§ 55–58, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 300 € angedroht,

5. für den Fall, dass Sie nach Entfernung des Pkw-Anhängers von dem Stellplatz den Anhänger wieder auf dem genannten Stellplatz abstellen, wird gemäß den unter Nr. 4 genannten Vorschriften die Festsetzung eines Zwangsgeldes von ebenfalls 300 € angedroht, und zwar für jeden Fall der Zuwiderhandlung.

**Begründung:**

Mitarbeiter meines Außendienstes haben festgestellt, dass Sie auf dem Grundstück Herdringerstraße 2 im Arnsberger Ortsteil Wennigloh unmittelbar an der Straße Ihren Pkw-Anhänger mit Hinweisen auf Ihr 200 m entferntes Antiquitätengeschäft abgestellt haben. Dieser Pkw-Anhänger stellt eine ortsfeste Werbeanlage dar, deren Aufstellung nach den §§ 13 und 63 BauO NRW das Vorliegen einer Baugenehmigung erfordert. Eine solche Genehmigung ist Ihnen weder erteilt worden, noch haben Sie eine solche beantragt. Eine solche würde Ihnen auch nicht erteilt werden, weil die Aufstellung nicht genehmigungsfähig ist. Als ortsfeste Werbeanlage sehe ich den Anhänger deshalb an, weil seine Aufstellung ersichtlich nicht dem Abstellen des Fahrzeugs nach seinem Gebrauch, sondern der Werbung für Ihr Antiquitätengeschäft dient. Nach meinen Feststellungen wird der Anhänger nur äußerst selten im Straßenverkehr bewegt. Er ist zudem durch 4 Stützen, die bei Inbetriebnahme entfernt werden müssen, standfest aufgestellt.

Die Aufstellung des Pkw-Anhängers ist somit bauordnungsrechtlich illegal erfolgt. Als Bauaufsichtsbehörde habe ich darüber zu wachen, dass die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Daher habe ich die Entfernung des Anhängers von seinem Aufstellplatz verfügt und zur Vermeidung eines erneuten Verstoßes gegen das Baurecht untersagt, den Pkw-Anhänger

erneut auf dem genannten Stellplatz aufzustellen. Zu diesen Maßnahmen habe ich Sie zuvor durch Schreiben vom 23.09.2010 angehört, Sie haben sich hierzu jedoch nicht geäußert.

Im Rahmen des mir zustehenden Ermessens habe ich mich zu den vorstehenden Anordnungen veranlasst gesehen. Denn bei einer weiteren Duldung Ihres rechtswidrigen Verhaltens könnte für Dritte der Eindruck entstehen, die Werbeanlage sei gesetzeskonform, und diesen Anreiz zum Aufstellen ähnlicher Anlagen geben.

Um einen solchen Anreiz erst gar nicht entstehen zu lassen, habe ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen verfügt. Eine effektive Gefahrenabwehr rechtfertigt es, die Durchführung der getroffenen Anordnungen nicht durch ein eventuelles Rechtsmittelverfahren hinaus zu zögern.

Die angedrohten Zwangsgelder stellen ein effektives Mittel zur Durchsetzung der getroffenen Anordnungen dar. Die Höhe der Zwangsgelder steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck.

Ihre Rechte: (hier folgt im Original eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung)

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Gez. Grabert

---

**Vermerk für die Bearbeitung**
Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht unter Berücksichtigung des sich aus den Vermerken vom 01.11.2010 ergebenden Begehrens des Mandanten zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit eines Vorgehens angestellt werden. Begutachtungszeitpunkt ist der 03.11.2010.
Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel usw.) zu erstellen.
Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
Werden Anträge an ein Gericht oder eine Behörde empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrags auszuformulieren.
Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften usw.) sind in Ordnung.
Die Stadt Arnsberg ist die hier zuständige Bauaufsichtsbehörde. Arnsberg liegt in NRW im Bezirk des gleichnamigen Verwaltungsgerichts.
Es ist davon auszugehen, dass die Aufstellung des Pkw-Anhängers, wenn sie genehmigungspflichtig wäre, nicht genehmigungsfähig ist.

Rechtsvorschriften
§ 1 I BauO NRW
Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.
§ 13 I BauO NRW
Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
(Die folgenden Absätze von § 13 BauO NRW enthalten Vorschriften über die Unzulässigkeit von Werbeanlagen in bestimmten Gebieten sowie über besondere Anforderungen an die Beschaffenheit von Werbeanlagen)
§ 16 BauO NRW
Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzung, der Nutzungsänderung sowie der Instandhaltung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i.S.d. § 1 I 2 darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen…

§ 63 I 1 BauO NRW
Die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i.S.d. § 1 I 2 bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 65 bis 67, 79 und 80 nichts anderes bestimmt ist.
(In den letztgenannten Vorschriften ist für den vorliegenden Fall nichts anderes bestimmt)

OBG NRW
Die in der Verfügung von 25.10.2010 genannten Vorschriften des OBG NRW enthalten die üblichen Bestimmungen über Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden, Eingriffsvoraussetzungen, Verhältnismäßigkeit, Ermessen und Störeigenschaft.

**Die Bearbeitung der Aufgabe kann auch anhand der entsprechenden inhaltsgleichen Vorschriften anderer Bundesländer erfolgen.**